

© Schwerpunkt »Agrarreform«

Animal Welfaring

Über Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Förderung artgerechter Tierhaltungen durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU

von Christoph Maisack

Die Direktzahlungen der EU an landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sollten künftig an die Einhaltung höherer Tierschutzstandards gekoppelt werden. Mit dieser Forderung haben sich 1 000 deutsche Professorinnen und Professoren im Herbst 2011 an das Bundesverbraucherschutzministerium gewandt. Betreiber der vielfach kritisierten Vollspaltenboden-, Anbinde- und Käfighaltungen dürften nicht länger aus Steuergeldern subventioniert werden; mit den dadurch frei werdenden Beträgen könnte man die Förderung von Landwirten erhöhen, die ihre Tiere in großzügigen Laufställen halten und ihnen Auslauf ins Freie sowie Weidegang gewähren. Diese Forderungen sind sehr zu begrüßen. Aber es ist – angesichts der ablehnenden Haltung, die viele Regierungen (einschließlich der derzeitigen deutschen Bundesregierung) gegenüber Forderungen nach mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung einnehmen – höchst unsicher, ob es gelingen wird, den Belangen des Tierschutzes bei der bevorstehenden Neuregelung der Direktzahlungen Gehör zu verschaffen. Umso wichtiger erscheint es, dass zumindest die Möglichkeiten, die den Bundesländern im Rahmen der sogenannten Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik für eine Förderung tiergerechter Haltungsverfahren zur Verfügung stehen, stärker als bisher genutzt werden. Der folgende Beitrag gibt einen detaillierten Überblick über die Möglichkeiten, flankierend zum »Greening« auch den Tierschutz (»Animal Welfaring«) als zentrale Querschnittsaufgabe in eine reformierte EU-Agrarpolitik zu verankern.

In einem am 16. Oktober 2011 an Staatssekretär Dr. Robert Kloos überreichten »Berliner Appell« wird unter anderem gefordert, dass öffentliche Fördergelder in Zukunft nur noch für Leistungen in den Bereichen »Umweltschutz« und »Tierschutz« ausbezahlt werden sollten. Der von den Professorinnen und Professoren unterzeichnete Text lautet: »Die 56 Milliarden Euro, die die EU Jahr für Jahr aus Steuermitteln an Agrarbetriebe ausschüttet, können im 21. Jahrhundert nur noch damit gerechtfertigt werden, dass die Empfänger mit dem Geld höhere Umwelt- und Tierschutzstandards finanzieren als bisher üblich. Der Vorstoß von EU-Agrarkommissar Ciolos, die Direktzahlungen (circa 33 Milliarden Euro jährlich) künftig an die Einhaltung höherer Umweltstandards zu knüpfen, ist deswegen zu begrüßen, sollte aber alle Subventionen und auch den Tierschutz einschließen. Die unterzeichnenden Professorinnen und Professoren treten dafür ein, dass die EU-Agrarsubventionen stärker als bisher an Gegenleistungen der Empfänger in den Bereichen Umwelt- und

Tierschutz ausgerichtet werden. Tierhaltende Betriebe sollten nur dann Zahlungen erhalten, wenn sie deutlich höhere Tierschutzstandards einhalten als nur die Minimalanforderungen aus den EU-Richtlinien. Betriebe, die insbesondere Vollspaltenboden-, Anbinde- und Käfighaltungen betreiben, sollten künftig keine Agrarförderung mehr erhalten.«¹

Zur Bindung eines Teils der Direktzahlungen an bestimmte ökologische Kriterien (»Greening«)², wie sie von der EU-Kommission vorgeschlagen worden ist, sollte also ein »animal welfaring«, das heißt eine Bindung an bestimmte Kriterien der artgerechten Tierhaltung hinzutreten. Zur Begründung ihrer Forderung können sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf Wertvorstellungen berufen, die von der ganz großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung zu den Themen »Tierschutz« und »Subventionen« vertreten werden. So hat eine vom Deutschen Bauernverband bei Emnid in Auftrag gegebene und im Mai 2007 veröffentlichte Repräsentativbefragung ergeben, dass 93 Prozent

der Deutschen die »tiergerechte Haltung« als die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft ansehen, aber nur 43 Prozent glauben, dass die Landwirte in der Realität mit ihren Tieren verantwortungsvoll umgehen.³ Nach einer im Mai 2012 veröffentlichten Forsa-Umfrage des BUND möchten fast drei Viertel der Bundesbürger, dass die Subventionen für die Landwirtschaft an höhere Standards bei Umwelt- und Tierschutz gebunden werden: 74 Prozent äußerten die Meinung, dass nicht wie bisher alle Landwirte mit Steuergeldern subventioniert werden sollten, sondern nur solche, die höhere Anforderungen beim Tier- und Umweltschutz erfüllen; dass weiterhin alle Landwirte subventioniert werden sollten, meinten nur 19 Prozent.⁴

Die derzeitige Verordnung (EG) Nr. 73/2009⁵ über die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe wird diesen Wertvorstellungen in keiner Weise gerecht. Einer der Unterzeichner des »Berliner Appells«, der international bekannte Veterinärmediziner und Naturwissenschaftler Prof. Dr. Dr. Hans Hinrich Sambraus, äußerte dazu bei der Übergabe der Unterschriften: »Der Tierschutz spielt in der Agrarpolitik kaum eine Rolle. Die verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere in allen Bereichen ist eine zentrale Forderung, der sich die Politik weitestgehend entzieht.« Der Kieler Zoologe Prof. Dr. Sievert Lorenzen ergänzte dazu: »Beim Verbraucher und in der Wirtschaft kommt das Thema Tierschutz zunehmend an. Die Politik hängt dieser Entwicklung noch zu sehr hinterher.«⁶

Tierschutz – bislang Fehlanzeige

Aus dem Agrarhaushalt der EU fließen jährlich Fördermittel in Höhe von mehr als 50 Milliarden Euro an landwirtschaftliche Betriebe und zum Teil auch an Unternehmen des Handels und der Verarbeitung; 2010 waren es insgesamt 58 Milliarden Euro. Der größte Teil der Agrarförderung, nämlich 69 Prozent, wird dabei in Form von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe ausbezahlt. In Deutschland liegt die Betriebsprämie, die im Durchschnitt pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt wird, zur Zeit bei über 300 Euro (2008: 337 Euro; 2009: 339 Euro). Bei knapp 17 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche entfallen somit auf Deutschland jährliche Direktzahlungen in einer Größenordnung von fünf bis sechs Milliarden Euro. Weitere rund sieben Prozent der oben erwähnten 58 Milliarden fließen aus dem Fonds für Agrarmaßnahmen hauptsächlich an Unternehmen des Handels und der Verarbeitung (z. B. Getreidehändler, Schlachtunternehmen, Molkereien). Knapp 25 Prozent der Zahlungen stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER), also aus der Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (mehr dazu siehe unten).⁷

In tierschutzrechtlicher Hinsicht werden die Direktzahlungen bislang allein daran geknüpft, dass die Zahlungsempfänger, soweit sie Tiere halten, die Mindestanforderungen der EU-Richtlinien zur Kälber- und Schweinehaltung⁸ und die zu ihrer nationalen Umsetzung ergangenen Rechtsnormen sowie die Vorgaben der allgemeinen EU-Nutztierhaltungsrichtlinie⁹ einhalten. Zumindest die erstgenannten beiden Richtlinien sind aber nicht in erster Linie an Tierschutzerwägungen ausgerichtet, sondern dienen hauptsächlich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und damit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.¹⁰ Sie verwirklichen keinen Tierschutz, der den Anforderungen des Tierschutzartikels 13 im EU-Arbeitsweisevertrag¹¹ und dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a des deutschen Grundgesetzes¹² entspricht, sondern stellen nur ein tierschutzrechtliches Minimalprogramm dar. Folgende drei Beispiele können dies illustrieren:

- Die Mindestbodenflächen, die die Schweinehalter nach der EU-Schweinehaltungsrichtlinie Nr. 2008/120 den von ihnen gehaltenen Absatzferkeln und Mastschweinen zur Verfügung stellen sollen, sind in Art. 3 Abs. 1 lit. a so knapp bemessen, dass die meisten Halter bereits von sich aus dazu übergegangen sind, den Tieren deutlich größere Flächen einzuräumen; denn bei Anwendung der von der EU-Schweinehaltungsrichtlinie erlaubten, extrem hohen Besatzdichte müsste mit vermehrten Krankheiten und mit Wachstumseinbußen bei den Tieren gerechnet werden.
- Wenn Kälbern nur die in Art. 3 Abs. 1 lit. b der EU-Kälberhaltungsrichtlinie Nr. 2008/119 vorgesehenen, extrem knappen Bodenflächen zur Verfügung gestellt werden, sind ihre Verhaltensbedürfnisse in den Bereichen »Ruhe und Schlafen«, »artgemäße Nahrungsaufnahme«, »Eigenkörperpflege«, »Erkundung« und »Sozialverhalten« jeweils in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt; diese Einschränkungen wiegen insgesamt so schwer, dass Kälberhaltungen mit solchen Besatzdichten und auf Vollspaltenboden von den Autoren des »Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren« als »nicht genehmigungsfähig« eingeschätzt werden.¹³
- In Masthühnerhaltungen wird durch Art. 3 der EU-Masthühnerrichtlinie Nr. 2007/43¹⁴ eine Besatzdichte von 39 Kilogramm (in Ausnahmefällen sogar 42 Kilogramm) Lebendgewicht pro Quadratmeter Stallbodenfläche zugelassen. Das bedeutet, dass in der Endmast (bei einem angenommenen Mastendgewicht von 1,6 Kilogramm) circa 25 Hühner auf einem Quadratmeter leben müssen. Diese extreme Besatzdichte ist zugelassen worden, obwohl der Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA)

vor dem Erlass der Richtlinie festgestellt hatte, dass die Besatzdichte höchstens 25 Kilogramm pro Quadratmeter (also maximal 16 Hühner) oder weniger betragen dürfe, um größere Tierschutzprobleme weitgehend zu vermeiden, und dass oberhalb einer Besatzdichte von 30 Kilogramm pro Quadratmeter (also bei circa 19 Hühnern) selbst bei optimaler Klimatisierung der Ställe mit einem starken Anstieg bei der Häufigkeit ernsthafter Probleme gerechnet werden müsse.¹⁵

Diese Beispiele zeigen, dass es den Interessenvertretern der großen Massentierhalter bisher bei fast allen EU-Richtlinien zur Nutztierhaltung gelungen ist, ihre an kurzfristiger Gewinnmaximierung ausgerichteten wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Erfordernissen des Tierschutzes durchzusetzen.¹⁶ Deshalb vermitteln diese Richtlinien kein Tierschutzniveau, das eine Subventionierung rechtfertigen kann. Die Direktzahlungen an tierhaltende Betriebe müssen – wenn man das von der ganz überwiegenden Mehrheit der Wähler und Steuerzahler befürwortete Prinzip, Förderzahlungen nur noch als Gegenleistung für Leistungen auf den Gebieten des Umwelt- und des Tierschutzes zu leisten, ernst nimmt – an deutlich höhere Tierschutzstandards geknüpft werden. Die dadurch frei werdenden Mittel sollten an Betriebe gehen, die die Bedürfnisse ihrer Tiere respektieren und ihnen Platz, Strukturen und Umweltreize zur Verfügung stellen und ihnen so das artgemäße Normalverhalten weitgehend ermöglichen.

Somit hätte ein »Animal Welfaring« in Form einer Bindung von Direktzahlungen an Kriterien einer artgerechten Tierhaltung in zweierlei Hinsicht Konsequenzen:

- In negativer Hinsicht würde es bedeuten, dass Tierhalter, die die Grund- und Bewegungsbedürfnisse ihrer Tiere in erheblichem Ausmaß zurückdrängen, so dass das Normalverhalten der Tiere in den Ställen insgesamt als stark eingeschränkt bewertet werden muss, schrittweise von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. In Deutschland ist vom »Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft« (KTBL) unter Beteiligung von mehr als 50 namhaften Wissenschaftlern ein »Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren« erarbeitet worden. Darin werden die verschiedenen in der Praxis verwendeten Haltungssysteme für Rinder, Schweine, Geflügel und Pferde auf ihre Auswirkungen auf die Tiergerechtigkeit und die Umwelt sowie auf wirtschaftliche Indikatoren untersucht und in drei Stufen (A, B und C) bewertet. Bezüglich einiger der praxisüblichen Haltungsverfahren sind die Autoren zu der Bewertung gelangt, dass in diesen Systemen das Normalverhalten der Tiere stark einge-

schränkt ist und dass verfahrensspezifisch erhöhte und nur schwer beherrschbare Risiken für die Tiergesundheit bestehen (Bewertungsstufe C). Diese schlechteste Bewertung wird z.B. mit Bezug auf Kälberhaltungen ausgesprochen, wenn dort Vollspaltenböden verwendet und die von der EU-Kälberhaltungsrichtlinie Nr. 2008/119 erlaubten Besatzdichten angewendet werden.¹⁷ Dieselbe Bewertung erhalten auch Schweinemastanlagen mit Vollspaltenboden und den nach der EU-Schweinehaltungsrichtlinie Nr. 2008/120 zulässigen Besatzdichten¹⁸ sowie Masthühnerhaltungen in geschlossenen Ställen und mit 35 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche.¹⁹ Landwirte, die ihren Tieren solch extreme Lebensbedingungen zumuten, sollten also künftig von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Das erscheint auch deswegen gerechtfertigt, weil diese Haltungsverfahren – wie die jeweilige Bewertung der wirtschaftlichen Indikatoren im »Nationalen Bewertungsrahmen« zeigt – häufig mit deutlich weniger Arbeitszeitbedarf und oft auch geringeren Verfahrenskosten verbunden sind als artgerechtere Haltungsformen.

- In positiver Hinsicht würde das »Animal Welfaring« der Direktzahlungen dazu führen, dass Landwirte, in deren Haltungen die Tiere ihr Normalverhalten weitgehend ausführen können (Bewertungsstufe A im »Nationalen Bewertungsrahmen«), höhere Förderbeträge erhalten. Das wäre auch deswegen gerechtfertigt, weil solche Haltungsverfahren häufig mit einem höheren Arbeitszeitbedarf und oft auch mit höheren Verfahrenskosten verbunden sind, die auszugleichen Aufgabe und Sinn jeder Subventionierung ist.

»Animal Welfaring« – nur auf dem Papier

Nach Art. 4 Abs. 1 der EU-Verordnung über die Direktzahlungen Nr. 73/2009 können Landwirte nur dann Direktzahlungen beziehen, wenn sie bestimmte »Grundanforderungen an die Betriebsführung« erfüllen. Zu diesen Grundanforderungen gehört gem. Anhang II Nr. 18 auch die Einhaltung der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58. Nach Art. 4 dieser Richtlinie müssen die Halter von Nutztieren bei der Züchtung und Haltung ihrer Tiere die Bestimmungen einhalten, die im Anhang zur Richtlinie festgelegt sind. In Nr. 7 Satz 1 dieses Anhangs wird vorgeschrieben: »Die der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach artgerechte Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.« In Satz 2 wird bestimmt: »Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es

über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.«²⁰

Zwar gibt es zu der Frage, wie der Begriff »angemessen« in Nr. 7 Satz 2 des Anhangs zur EU-Nutztierhaltungsrichtlinie zu interpretieren ist, bisher noch keine gefestigte europäische Rechtsprechung.²¹ Die englischsprachige Fassung der Richtlinie (»appropriate« = »passend«, »geeignet« oder »entsprechend«) legt aber nahe, dass in Nr. 7 Satz 2 Haltungsbedingungen gemeint sind, die den Verhaltensbedürfnissen der Tiere *weitgehend* entsprechen, in denen also die Tiere ihr Normalverhalten *im Wesentlichen* ausüben können, und dass Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis das Zurückdrängen von Grundbedürfnissen grundsätzlich nicht zu rechtfertigen vermögen. Auf keinen Fall dürfen solche Erwägungen dazu führen, dass in Tierhaltungen zahlreiche Grundbedürfnisse *anhaltend* und *stark* zurückgedrängt werden und das Normalverhalten deswegen insgesamt *anhaltend* und *stark* eingeschränkt wird. Ähnliches dürfte für die Auslegung des Begriffs »unnötig« in Nr. 7 Satz 1 gelten: Wenn den Tieren durch Anbindungen, Käfighaltung oder hohe Besatzdichten und die dadurch hervorgerufenen Einschränkungen der Bewegung Leiden oder Schäden zugefügt werden, so kann eine angebliche Notwendigkeit hierfür grundsätzlich nicht damit begründet werden, dass bei anderen, tiergerechteren Haltungsformen mit einem höheren Arbeitszeitbedarf oder mit höheren Investitions- oder Verfahrenskosten gerechnet werden muss.²²

Im Bereich der Kälber-, Schweine-, Legehennen- und Masthühnerhaltung mag man einwenden, dass hierfür jeweils besondere EU-Richtlinien erlassen worden sind, die gegenüber der allgemeinen EU-Nutztierhaltungsrichtlinie das speziellere Recht darstellen und deshalb Vorrang genießen.²³ Zumindest für den Bereich der Haltung erwachsener Rinder gibt es aber keine speziellen EU-Richtlinien, so dass hier die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie in vollem Umfang zur Anwendung kommt. Vor diesem Hintergrund stellen sich an die Behörden, die mit der Ausschüttung der Direktzahlungen befasst sind, Fragen:

- Wie lassen sich Direktzahlungen an Rindermäster, die ihre Rinder in Einflächengebieten auf Vollspaltenboden und mit einer nutzbaren Fläche von nur 2,6 Quadratmeter pro (circa 500 Kilogramm schweres) Tier halten, mit der Verordnung über die Direktzahlungen Nr. 73/2009/EG und der in Anhang II Nr. 18 ausdrücklich als Cross-Compliance relevant erklärten EU-Nutztierhaltungsrichtlinie Nr. 98/58/EG vereinbaren? Nach den Erkenntnissen der Autoren des »Nationalen Bewertungsrahmens« sind in

solchen Haltungen das Ruhen und das Schlafen, die artgemäße Nahrungsaufnahme, das Körperpflegeverhalten, das Sozialverhalten, die Erkundung und die Fortbewegung jeweils stark zurückgedrängt, so dass das Normalverhalten der Tiere insgesamt als »stark eingeschränkt ausführbar« bewertet wird. Hinzu kommen noch »verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen«.²⁴ Damit steht außer Zweifel, dass diese Haltungsform nicht den »physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen« ist, wie es in Art. 4 in Verbindung mit Anhang Nr. 7 Satz 2 der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie vorgeschrieben und durch Anhang II Nr. 18 der Verordnung Nr. 73/2009 ausdrücklich zur Voraussetzung für den Empfang von Direktzahlungen erklärt worden ist.

- Wie lassen sich Direktzahlungen an Betriebe mit Milchkühen rechtfertigen, wenn dort die Tiere in dauernder Anbindehaltung stehen und weder regelmäßigen Auslauf ins Freie noch Weidegang erhalten? Bei dauernder Anbindung sind das Ruhen und das Schlafen, die artgemäße Nahrungsaufnahme, das Körperpflegeverhalten, das Sozialverhalten, die Erkundung und die Fortbewegung jeweils stark zurückgedrängt. Das Normalverhalten der Tiere muss damit insgesamt als »stark eingeschränkt ausführbar« bewertet werden, und es bestehen darüber hinaus »verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen«.²⁵ Auch hier steht außer Zweifel, dass solche Haltungen nicht mit Art. 4 und mit Nr. 7 Satz 2 des Anhangs der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie vereinbar sind, wonach Tiere über einen Platz verfügen müssen, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Die Cross-Compliance Relevanz²⁶ dieser Vorschrift darf von den für den Vollzug der EU-Verordnung Nr. 73/2009 zuständigen Behörden nicht länger »übersehen« werden.

Zweite Säule – bestehende Möglichkeiten nutzen

Über die oben erwähnten Direktzahlungen hinaus stehen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Deutschland pro Jahr zwischen zwei und zweieinhalb Milliarden Euro zur Verfügung. Hierbei geht es um Zahlungen, die aufgrund der von den Bundesländern erstellten Entwicklungspläne für den ländlichen Raum vorwiegend an Landwirte geleistet werden und die an die Erbringung bestimmter Gegenleistungen durch die Empfänger gebunden sind. Die Finanzierung erfolgt teils durch die EU, teils durch den Bund und teils durch das jeweilige Land. Grundlage sind die

sogenannte ELER-Verordnung der EU Nr. 1698/2005²⁷ und die von Bund und Ländern gemeinsam beschlossene »Nationale Rahmenregelung für die Entwicklung ländlicher Räume«. ²⁸ Zur Förderung artgerechter Tierhaltung gibt es hier verschiedene Möglichkeiten:

1. Agrarinvestitionsförderung nach Art. 20 b) i) und Art. 26 Abs. 1 der ELER- Verordnung Nr. 1698/2005

Demnach können die Bundesländer im Rahmen ihres Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) beschließen, dass Landwirte, die bestimmte Investitionen zum Beispiel für einen Stallneubau oder eine Stallerweiterung planen, dafür Zuschüsse in Höhe von zehn bis 50 Prozent der Kosten erhalten. Die Länder haben die Möglichkeit, Betriebe bevorzugt zu fördern, die mit ihren Investitionen besondere Anforderungen im Bereich des Tierschutzes verwirklichen wollen, also beispielsweise den Umbau eines Anbindestalls für Milchkühe oder einer Vollspaltenbodenhaltung für Mastrinder oder Schweine in einen Laufstall mit mehr Platz und mit eingestreuten Liegebereichen. Diese bevorzugte Förderung kann in höheren Fördersätzen bestehen; sie kann auch darin liegen, dass die meist knappen Mittel zugunsten von Investitionen in eine besonders tiergerechte Haltung »priorisiert« werden.

Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG legt nahe, dass Investitionen tierhaltender Betriebe künftig nicht mehr gefördert werden, wenn dort auch nach Durchführung der Investition noch Grund- und Bewegungsbedürfnisse der Tiere in erheblichem Ausmaß zurückgedrängt werden und deswegen das Normalverhalten stark eingeschränkt ist. Konkret bedeutet das, dass Tierhaltungen, die beispielsweise im »Nationalen Bewertungsrahmen« eine Einordnung in die besonders schlechte Bewertungsstufe C erfahren haben, nicht mehr als AFP-förderungsfähig angesehen werden sollten, es sei denn, dass die geplante Investition dazu führt, dass sie eine bessere Bewertungsstufe, möglichst die beste Stufe A erreichen.²⁹ In jedem Fall aber müssen nach der Investition die »baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung« gemäß Anlage 2 der Nationalen Rahmenregelung erfüllt sein. Denn mit den vorherrschenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen zur artgerechten Tierhaltung als »wichtigster Aufgabe« der Landwirte³⁰ ist es unvereinbar, Investitionen in Tierhaltungen aus Steuergeldern zu fördern, wenn dort Grund- und Bewegungsbedürfnisse der Tiere stark eingeschränkt werden bzw. weiterhin stark eingeschränkt bleiben.

2. Laufende Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen nach Art. 36 a) v) und Art. 40 der ELER-Verordnung Nr. 1698/2005³¹

Danach können die Bundesländer in ihren Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum vorsehen, dass

Landwirte, die bestimmte Formen der artgerechten Tierhaltung verwirklichen und dadurch einen vermehrten Arbeits- und/oder Kostenaufwand haben, dafür einen Ausgleich in Form von laufenden Zahlungen erhalten. Die »Nationale Rahmenregelung« sieht derzeit in Nr. 4.2.1.5 die Möglichkeit zu Zahlungen für folgende Tierschutzmaßnahmen vor: »Sommerweidehaltung von Rindern«;³² »Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen und mit Weidehaltung«;³³ »Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh«;³⁴ »Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und Außenauslauf«.³⁵ Bundesländer, die diese Tierschutzmaßnahmen vorsehen und dabei die Voraussetzungen und Grenzen der Nationalen

Folgerungen & Forderungen

- Die EU-Verordnung Nr. 73/2009 über die Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe sollte nicht nur ein »Greening« erhalten, sondern auch um ein »Animal Welfaring« ergänzt werden.
- Konkret müsste das bedeuten, dass tierhaltende Betriebe, die Anbindehaltungen, Käfighaltungen oder Vollspaltenbodenhaltungen mit entsprechend geringem Platzangebot betreiben, mittelfristig keine Direktzahlungen mehr bekommen und dass die Inhaber von artgerechteren Tierhaltungen entsprechend höher gefördert werden. Ein maßgebliches Kriterium dafür, wann eine Haltungsform als nicht artgerecht aus der Förderung herausgenommen werden sollte, kann der Nationale Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren sein.
- Die in der ELER-Verordnung vorgesehene Agrarinvestitionsförderung sollte künftig bei tierhaltenden Betrieben auf Investitionen beschränkt werden, die den »baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung« (Nationale Rahmenregelung, Anlage 2) entsprechen. Zur Konkretisierung könnte man auch hier auf den »Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren« zurückgreifen.
- Von der in der ELER-Verordnung ebenfalls vorgesehenen Möglichkeit, Tierschutzmaßnahmen durch laufende Zahlungen zu fördern, sollte in Deutschland mehr als bisher Gebrauch gemacht werden. Zumindest sollten die Bundesländer die in der »Nationalen Rahmenregelung« in Nr. 4.2.1.5 vorgesehenen Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen in ihre Entwicklungspläne für die Förderperiode 2014–2020 vollumfänglich übernehmen.
- Darüber hinaus ist es notwendig, die »Nationale Rahmenregelung« mit Blick auf die Förderperiode 2014–2020 um weitere Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen zu ergänzen.

Rahmenregelung einhalten, können für die jeweilige Maßnahme Geldmittel aus Zuweisungen des Bundes verwenden und brauchen aus ihrem eigenen Haushalt dafür nichts beizusteuern. Vor diesem Hintergrund ist völlig unverständlich, weshalb bislang nur das Land Mecklenburg-Vorpommern dieses Förderprogramm vollständig in seine Entwicklungsplanung aufgenommen hat. Es ist zu hoffen, dass die anderen Bundesländer für die anstehende Förderperiode 2014–2020 Entwicklungspläne aufstellen, in denen die in der Nationalen Rahmenregelung in Nr. 4.2.1.5 vorgesehenen Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen vollständig enthalten sind.

3. Aufnahme weiterer Tierschutzmaßnahmen in die »Nationale Rahmenregelung«

Nachdem – bedingt durch den fast kompletten Ausstieg des Lebensmitteleinzelhandels aus dem Vertrieb von Käfigeiern – nur noch ein kleiner Prozentsatz der Legehennen in Deutschland in Käfigen gehalten wird und fast zwei Drittel der Hennen in Boden- und Voliënhaltungen stehen, gibt es ein dringendes Bedürfnis, dass in solchen Haltungen die Einrichtung von sogenannten Wintergärten und Ausläufen ins Freie gefördert wird; dies dient sowohl der Möglichkeit der Tiere zur Ausübung ihres artgerechten Normalverhaltens als auch der Verbesserung der Tiergesundheit und der Gesunderhaltung auf eine natürliche Weise anstelle des Einsatzes von Antibiotika. Wegen der mit solchen Haltungsformen verbundenen laufenden Mehrkosten und dem Mehrbedarf an Arbeit darf sich diese Förderung nicht auf Investitionskostenzuschüsse nach dem AFP beschränken, sondern muss auch laufende Zahlungen nach Art. 40 der ELER-Verordnung Nr. 1698/2005³⁶ einschließen. Folglich bedarf es einer Erweiterung der Nationalen Rahmenregelung um die Tierschutzmaßnahmen »Freilandhaltung von Legehennen bei reduzierter Besatzdichte im Stall«³⁷ und »Bodenhaltung von Legehennen mit befestigtem Kaltscharrraum, der nicht auf die höchstzulässige Besatzdichte angerechnet wird.«³⁸ Als weitere Tierschutzmaßnahmen, die in Nr. 4.2.1.5 der Nationalen Rahmenregelung aufgenommen und für die somit laufende Zahlungen vorgesehen werden sollten, werden vorgeschlagen: »Haltung von Mastputen mit befestigtem Kaltscharrraum«;³⁹ »Haltung von Masthühnern mit ermäßigter Besatzdichte und dauerhaft installiertem Krankenabteil«;⁴⁰ »Haltung von Enten oder Gänsen mit Auslauf- und Bademöglichkeit«.⁴¹

Anmerkungen

- 1 Pressemitteilung der »Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt« vom 18. Oktober 2011 (www.berliner-appell.de).
- 2 Zum »Greening« siehe auch die verschiedenen Beiträge in diesem Agrarbericht, insbesondere von Ulrich Jasper (S. 25–30) und Kai Frobel (S. 173–177).
- 3 Emnid: Das Image der deutschen Landwirtschaft – Ergebnisse einer Repräsentativbefragung in Deutschland, Mai 2007.
- 4 Forsa: Meinungen zu Subventionen für Landwirte – repräsentative Umfrage vom 7. Mai 2012.
- 5 Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Amtsblatt Nr. L 30 S. 16).
- 6 Zitiert nach Angaben der Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt (s. o. Anm. 1).
- 7 Vgl. Reinhild Benning und Claudia de Andrade: Subventionen für die industrielle Fleischerzeugung in Deutschland. BUND-Recherche zur staatlichen Förderung der Schweine- und Geflügelproduktion in den Jahren 2008 und 2009. August 2011, S. 15.
- 8 Richtlinie 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt 2009 Nr. L 10 S. 7). Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen vom 18. Dezember 2008 (Amtsblatt 2009 Nr. L 47 S. 5).
- 9 Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vom 20. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. L 221 S. 23).
- 10 Vgl. die Erwägungsgründe Nr. 5 und 6 der EU-Kälberhaltungsrichtlinie Nr. 2008/119: »Unterschiede, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bei Kälbern und Kalbfleischerzeugnissen. Es erweist sich daher als notwendig, gemeinsame Mindestanforderungen für den Schutz von Zucht- und Mastkälbern festzulegen, um eine rationelle Entwicklung der Erzeugung zu gewährleisten.« Inhaltsgleich die Erwägungsgründe Nr. 6 und 7 der EU-Schweinehaltungsrichtlinie 2008/120.
- 11 Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lautet: »Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.«
- 12 Zu den Teilzielen oder Gewährleistungselementen des Staatsziels gehören sowohl der Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung als auch ihr Schutz vor vermeidbaren Leiden. Vgl. dazu die amtliche Begründung zu dem gemeinsamen Gesetzesentwurf von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (BT-Drucks. 14/8860 S. 1, 3): »Die Aufnahme eines Staatsziels Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung . . . umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.«
- 13 Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Darmstadt 2006, S. 349 und Tabelle S. 350.
- 14 Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern vom 28. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. L 182 S. 19).

- 15 EU-Kommission: The Welfare of Chickens Kept for Meat Production (Broilers). Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, Adopted 21 March 2000 <SANCO.B.3/AH/R15/2000>, S. 67 (Nr. 7.5.6) und S. 113.
- 16 Einzige Ausnahme: die EU-Richtlinie Nr. 98/58 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (vgl. dort insbesondere Nr. 7 Satz 1 und 2 des Anhangs); die Richtlinie wird aber in der Praxis nicht angewendet, trotz ausdrücklich angeordneter Cross Compliance-Relevanz (vgl. Anhang II Nr. 18 der EU-Verordnung Nr. 73/2009).
- 17 Siehe oben Anm. 13.
- 18 Vgl. KTBL: Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, S. 413 und 417 sowie Tabellen S. 414 und 418.
- 19 Vgl. ebd., S. 657 und Tabelle S. 658.
- 20 Nr. 7 Satz 2 des Anhangs weist deutliche Parallelen zu § 2 Nr. 1 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) auf: »Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.« Ein Tier, das im Sinne dieser Vorschrift nicht art- und bedürfnisangemessen untergebracht ist, verfügt auch nicht im Sinne von Nr. 7 Satz 2 des Anhangs der EU-Nutztierhaltungsrichtlinie über einen »Platz, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist«. Nr. 7 Satz 1 des Anhangs ist offensichtlich am Vorbild von § 2 Nr. 2 TierSchG ausgerichtet: »... darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.«
- 21 Demgegenüber ist in der deutschen Rechtsprechung zu § 2 Nr. 1 TierSchG anerkannt, dass das Merkmal »angemessen« nicht dazu berechtigt, die Grundbedürfnisse von Tieren allein aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Einsparung von Arbeit, Zeit und Kosten, zurückzudrängen. Vgl. dazu unter anderem das Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 2. April 2009, W 5 K 08.811 (juris Rn 41): »Im sog. »Legehennen-Urteil«, 2 BvF 3/90, hat das Bundesverfassungsgericht allerdings eine Verrechnung der Grundbedürfnisse eines Tieres (dort der Legehennen) mit wirtschaftlichen, wettbewerblichen oder ähnlichen Erwägungen gerade nicht vorgenommen. Es hat vielmehr im Hinblick auf die Anforderungen des Tierschutzgesetzes (vor allem § 2 Nr. 1 und 2) die materielle Nichtigkeit der Hennenhaltungsverordnung angenommen, ohne sich auf die – seitens der Bundesregierung und des Zentralverbands der Deutschen Geflügelwirtschaft vorgebrachten – wirtschaftlichen Argumente einzulassen ... Auch die vom Kläger anscheinend verteidigte Lesart des § 2 TierSchG, wonach in einem ersten Schritt festzustellen sei, was einem Tier, seiner Art und seinen Bedürfnissen »entsprechend« ist, und dass sodann diese Anforderungen insoweit relativiert werden könnten, als (bloß) eine angemessene, nicht aber eine optimale Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung nötig sei, lässt sich mit dem »Legehennen-Urteil« nicht begründen. Denn die Worte »entsprechend« und »angemessen« haben nur einen gemeinsamen Bezugsgegenstand, nämlich das Tier, seine Art und seine Bedürfnisse.« Vgl. auch Almuth Hirt, Christoph Maisack und Johanna Moritz: Tierschutzgesetz. 2. Auflage, München 2007, § 2 Rn 35.
- 22 Die Parallele zu § 2 Nr. 2 TierSchG legt nahe, dass »unnötig« im Sinne von Nr. 7 Satz 1 des Anhangs ebenso auszulegen ist wie »vermeidbar« im Sinne von § 2 Nr. 2, das heißt im Sinne des allgemeinen rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Demzufolge fehlt es an der Notwendigkeit von Bewegungseinschränkungen und hierdurch zugefügten Leiden, wenn sich der verfolgte Nutzungszweck auch durch andere, mehr Beweglichkeit zulassende (oder die Leiden und Schäden auf andere Weise abmildernde) Haltungsformen erreichen lässt. Dabei ist zu beachten, dass ökonomische Gründe allein den Begriff der Unvermeidbarkeit nicht ausfüllen können und dass Tieren aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis keine Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen (vgl. dazu OLG Frankfurt/M, Neue Strafrechtszeitschrift 1985, 130; vgl. auch § 9 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG, der einen allgemeinen, auch auf die Nutztierhaltung übertragbaren Rechtsgedanken enthält; näher dazu Hirt, Maisack und Moritz: Tierschutzgesetz. 2. Auflage, München 2007, § 2 Rn 40, § 1 Rn 47, 57 und 58 sowie § 17 Rn 12; Albert Lorz und Ernst Metzger: Tierschutzgesetz. 6. Auflage, München 2008, § 2 Rn 40 und § 1 Rn 77).
- 23 Diesem Einwand steht aber entgegen, dass z. B. in Erwägungsgrund Nr. 3 zur EU-Schweinehaltungsrichtlinie 2008/120 ausdrücklich auf die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie 98/58/EG und die dort normierten »baulichen Anforderungen an die Unterbringung« Bezug genommen wird. Auch wird sowohl in der Schweine- als auch in der Kälberhaltungsrichtlinie auf das Europäische Tierhaltungsübereinkommen verwiesen, zu dessen Umsetzung in das europäische Recht die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie 98/58 erlassen worden ist (siehe dort Erwägungsgrund Nr. 2: Erlass der Nutztierhaltungsrichtlinie, um »den Grundsätzen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen«).
- 24 Vgl. KTBL, Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, S. 361 und Tabelle S. 362.
- 25 Vgl. KTBL, Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, S. 213, 217 und 221 sowie Tabellen S. 214, 218 und 222.
- 26 Cross Compliance-relevant ist eine Rechtsvorschrift, wenn sie zu den Standards gehört, die ein Agrarbetrieb gem. Art. 4, 5 oder 6 der EU-Verordnung Nr. 73/2009 einhalten muss, um (weiterhin) Direktzahlungen zu erhalten.
- 27 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- 28 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit gemeinsamen Bestandteilen der regionalen Programme der deutschen Bundesländer auf der Grundlage von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GAK); Stand: 11. Mai 2012.
- 29 Die schlechte Bewertungsstufe C haben im Nationalen Bewertungsrahmen u. a. erhalten: Milchviehhaltungen mit dauernder Anbindehaltung (vgl. S. 213, 217 und 221), Haltungen zur Kälberaufzucht in Einzelboxen (vgl. S. 285 und 289), Haltungen von Jungrindern in Einflächbuchten mit Vollspaltenboden (vgl. S. 321), Haltungen zur Kälbermast in Einflächbuchten mit Vollspaltenboden (vgl. S. 349), Haltungen zur Rindermast in Einflächbuchten mit Vollspaltenboden (vgl. S. 361), Haltungen zur Schweinemast in Einflächbuchten mit voll perforiertem Boden (vgl. S. 413 und 417), Haltungen von Muttersauen in Einzelabferkelbuchten mit permanenter Fixierung (vgl. S. 481) und Haltungen von Masthühnern in geschlossenen Ställen bei einer Besatzdichte von 35 Kilogramm Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche (vgl. S. 657).
- 30 Siehe oben Anm. 3.
- 31 Zwar wird die Verordnung Nr. 1698/2005 im Hinblick auf die Förderperiode 2014–2020 reformiert. In dem dazu von der EU-Kommission am 19. Oktober 2011 vorgelegten »Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)« sind aber die in Art. 40 der Verordnung

- Nr. 1698/2005 geregelten Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen weiterhin vorgesehen (Art. 34 des Legislativvorschlags).
- 32 Nationale Rahmenregelung Nr. 4.2.1.5.3, Sommerweidehaltung von Rindern (TS.1). Gegenstand der Förderung: Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern. Zuwendungsvoraussetzungen: Den Tieren ist im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November – soweit Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem nicht entgegenstehen – in vier aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung zu gewähren. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung: 50 Euro je Großvieheinheit und Jahr mit der Möglichkeit, die Beihilfeshöhe zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede um bis zu 30 Prozent abzusenken oder um bis zu 20 Prozent anzuheben.
- 33 Nationale Rahmenregelung Nr. 4.2.1.5.3, Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen mit Weidehaltung (TS.2). Gegenstand der Förderung: Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen und mit Weidegang. Zuwendungsvoraussetzungen: Haltung in tageslicht-durchlässigen Ställen mit bestimmten Mindestbodenflächen (z. B. fünf Quadratmeter je Milchkuh) und Liegeflächen mit Einstreu, Komfortmatten oder gleichwertigen Bodenbelägen; zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober grundsätzlich täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung: Je nach Tierart zwischen 61 und 121 Euro je Großvieheinheit und Jahr mit der Möglichkeit, die Beihilfeshöhe zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede um bis zu 30 Prozent abzusenken oder um bis zu 20 Prozent anzuheben.
- 34 Nationale Rahmenregelung Nr. 4.2.1.5.3, Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh (TS.3). Gegenstand der Förderung: Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder teilperforierten Flächen sowie Aufstallung auf Stroh. Zuwendungsvoraussetzungen: Haltung in tageslicht-durchlässigen Ställen mit bestimmten Mindestbodenflächen (z. B. fünf Quadratmeter je Milchkuh); die nicht perforierte oder planbefestigte nutzbare Stallfläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können; Liegeflächen sind regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass sie ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung: Je nach Tierart zwischen 37 und 167 Euro je Großvieheinheit und Jahr, jedoch bei Kombination mit der Maßnahme Nr. TS.2 zwischen 74 und 203 Euro; auch hier Möglichkeit, die Beihilfeshöhe zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede um bis zu 30 Prozent abzusenken oder um bis zu 20 Prozent anzuheben.
- 35 Nationale Rahmenregelung Nr. 4.2.1.5.3, Haltung von Rindern oder Schweinen in Laufställen auf Stroh und mit Außenauslauf (TS.4). Gegenstand der Förderung: Haltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mastrindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen auf Stroh und mit Außenauslauf. Zuwendungsvoraussetzungen: wie TS.3, aber zusätzlich mit einer bestimmten, planbefestigten oder teilperforierten Außenfläche. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung: Je nach Tierart zwischen 53 und 183 Euro je Großvieheinheit und Jahr, jedoch bei Kombination mit der Maßnahme Nr. TS.2 zwischen 94 und 219 Euro; auch hier Möglichkeit, die Beihilfeshöhe zur Berücksichtigung regionaler Unterschiede um bis zu 30 Prozent abzusenken oder um bis zu 20 Prozent anzuheben.
- 36 Bzw. nach Art. 34 der zu erwartenden neuen Verordnung, siehe oben.
- 37 Vorgeschlagene Zuwendungsvoraussetzungen: nicht mehr als sieben Tiere je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche und tagsüber zugänglicher Außenbereich entsprechend den »Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen« in Anlage 2 der Nationalen Rahmenregelung.
- 38 Vorgeschlagene Zuwendungsvoraussetzungen: befestigter, tagsüber zugänglicher Kaltscharrraum mit Staubbädern, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und nicht auf die nutzbare Fläche von einem Quadratmeter je neun Legehennen angerechnet werden darf.
- 39 Vorgeschlagene Zuwendungsvoraussetzungen: Haltung entsprechend den »Anforderungen an die Haltung von Mastputen« in Anlage 2 der Nationalen Rahmenregelung; keine Anrechnung des Kaltscharrums auf die dort vorgegebene Mindestbodenfläche von maximal 35 Kilogramm Lebendgewicht (bei Putenhennen) und 40 Kilogramm (bei Putenhähnen) je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche.
- 40 Vorgeschlagene Zuwendungsvoraussetzungen: Haltung entsprechend den »Anforderungen an die Haltung von Masthühnern« in Anlage 2 der Nationalen Rahmenregelung, also maximal Besatzdichte 25 Kilogramm Lebendgewicht je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche und dauerhaft installiertes Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren.
- 41 Vorgeschlagene Zuwendungsvoraussetzungen: Haltung entsprechend den »Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen« in Anlage 2 der Nationalen Rahmenregelung, also maximal Besatzdichte 25 Kilogramm Lebendgewicht (Enten) bzw. 30 Kilogramm (Gänse) je Quadratmeter nutzbarer Stallfläche und tagsüber zugängliche Weide mit mindestens zwei Quadratmeter je Ente bzw. vier Quadratmeter je Gans und mit jederzeit zugänglichen, ausreichend bemessenen Bademöglichkeiten.



Dr. Christoph Maisack

Stellvertretender Landestierschutzbeauftragter im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.
1. Vorsitzender der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e.V.

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
E-Mail: Christoph.Maisack@mlr.bwl.de